



# KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2018

Freitag, 16. Februar 2018

Nr. 6

---

## Inhaltsverzeichnis

|  |       |
|--|-------|
| Amtliche Bekanntmachung eines Terminplans für die öffentlichen Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde | S. 54 |
| Bekanntmachung einer Einladung zu einer Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk                  | S. 55 |
| Bekanntmachung der I. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Norby-Bohnert                        | S. 56 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Untere Buckener Au für das Haushaltsjahr 2018           | S. 60 |
| Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Norby-Bohnert für das Haushaltsjahr 2018                | S. 61 |

## Amtliche Bekanntmachung

Terminplan für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8

|             |             |            |                            |  |
|-------------|-------------|------------|----------------------------|--|
| Montag,     | 05.03.2018, | 17:00 Uhr, | Kreistags-<br>sitzungssaal | Umwelt- und Bauausschuss                           |
| Donnerstag, | 08.03.2018, | 17:00 Uhr, | Sitzungsraum               | Hauptausschuss                                     |
| Donnerstag, | 15.03.2018, | 17:00 Uhr, | Sitzungssaal 2             | Sozial- und Gesundheits-<br>ausschuss              |
| Montag,     | 19.03.2018, | 17:00 Uhr, | Sitzungssaal 2             | Ausschuss für Schule, Sport,<br>Kultur und Bildung |

Änderungen bleiben vorbehalten.

## **Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband Fuhlensee-Bülk lädt gemäß §9 in Verbindung mit §34 der Verbandssatzung alle Mitglieder zu der am

**Dienstag, den 13. März 2018 um 19:30 Uhr  
im Landgasthof „Zur Linde“ in Dänischenhagen**

stattfindenden Verbandsversammlung ein.

Gemäß § 10 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Fuhlensee-Bülk vom 01.12.2014 (genehmigt am 23.03.2015; bekanntgemacht am 27.03.2015) endete die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31.12.2017.

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf dieselbe Vertreterin oder denselben Vertreter ist unzulässig. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann von der Vertreterin oder dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

Wählbar ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat bzw. jede Person, die von einem korporativen Mitglied zur Wahrnehmung seiner Interessen entsandt ist.

Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung gelten, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Ausschüsse; für die Beschlussfähigkeit genügt jedoch die Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder.

### **Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Wahl der Verbandsausschussmitglieder
3. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
4. Anfragen und Mitteilungen

Wasser- und Bodenverband  
Fuhlensee-Bülk  
24251 Osdorf  
Gez. R. Abel  
(Verbandsvorsteher)

## **I. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Norby-Bohnert**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 18. Dezember 2017 folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Norby-Bohnert vom 12.12.2008, mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde erlassen:

### **Artikel 1:**

§ 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1  
(zu §§ 3,6 WVG)  
Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen **Wasser- und Bodenverband Norby-Bohnert** und hat seinen Sitz in 24354 Rieseby, Dorfstraße 13, Kreis Rendsburg - Eckernförde. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsverband Schlei (BG 24).
- (3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 1.410 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Gräben I (in Bohnert mit Auslauf in Ornumeer Noor), II (in Büstorf mit Auslauf in die Schlei), III (in Petribek mit Auslauf in die Schlei), IV (in Petriholz mit Auslauf in die Schlei) und V (in Stubbe mit Auslauf in die Schlei). Es handelt sich um Flächen in den Gemeinden Kosel (Ortsteil Bohnert) und Rieseby.
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung dieser Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes, dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Str. 17, 25770 Hemmingstedt niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden nach terminlicher Vereinbarung eingesehen werden.“

### **Artikel 2**

1. § 4 Absatz. 2 erhält die nachfolgende Fassung:

- „(2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrernaturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegeteile

nach § 38 Landeswassergesetz und Ausbaupläne nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

2. § 6 Abs. 3 erhält die nachfolgende Fassung:

„(3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,0 Meter von der oberen Böschungskante nicht umgebrochen werden.“

### Artikel 3

1. § 25 Abs. 2 erhält nachfolgende Fassung:

„(2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

|    | <b>Beitragsart</b>  | <b>Gegenstand</b>  | <b>Maßstab</b>   |
|----|---|--|--|
| a) | Gewässerunterhaltung einschließlich, naturnaher Umgestaltung  | Alle Grundstücke und alle erschwerende Anlagen   | Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und gemäß Absatz 3 |
| b) | Kapitaldienst   | Grundflächen nach gesonderter Abrechnung in den einzelnen Ausbau- (Vorteils-) Gebieten | eine Beitragseinheit / ha                                  |
| c) | Drainung und Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke und zum Erhalten in verbessertem Zustand | Einzelne betroffene Grundstücke  | tatsächlich angefallene Kosten                             |
| d) | Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft  | alle Grundstücke   | eine Beitragseinheit / ha                                  |



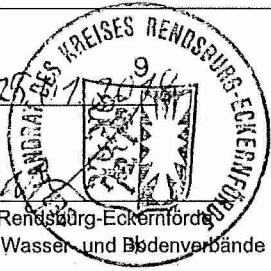
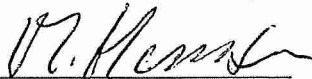

Es wird grundsätzlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen, Teilflurstücke können ausgewiesen werden.“

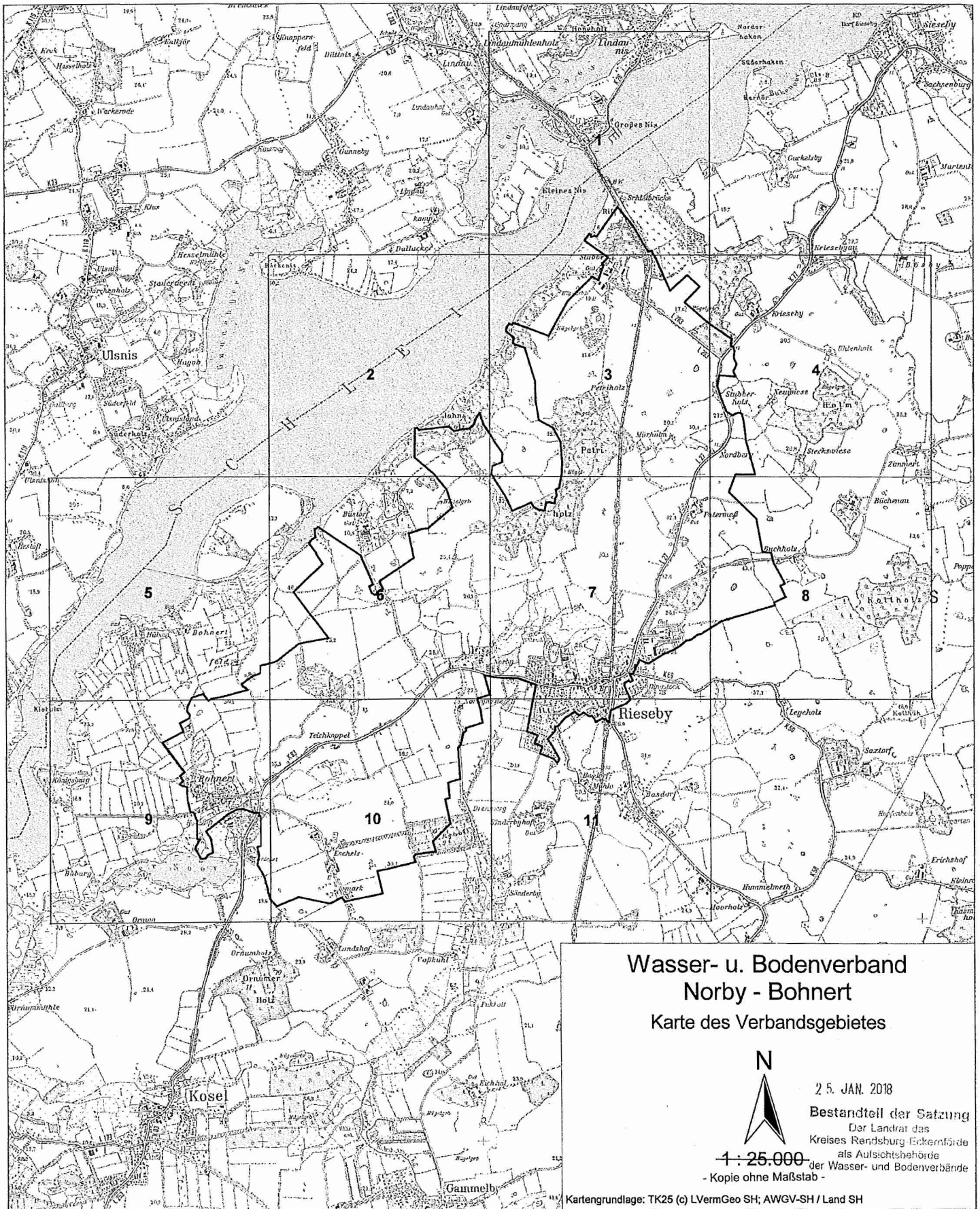
2. § 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verband überträgt die Kassenführung dem Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen, Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt.“

**Artikel 4:**

Diese I. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Norby-Bohnert tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

|   |  |
|---|--|
| <p>1. Beschlossen durch den Verbandsausschuss<br/>Rieseby, den <u>18.12.2017</u></p> <p><br/>Hansen, Verbandsvorsteher</p> | <p>2. Genehmigt:<br/>Rendsburg, den <u>25.12.2017</u></p> <p><br/>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde<br/>als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p>  |
| <p>3. Ausgefertigt:<br/>Rieseby, den <u>12. Feb. 2018</u></p> <p><br/>Hansen, Verbandsvorsteher</p>                      | <p>4. Bekannt gemacht:<br/>Rendsburg, den <u>16. Feb. 2018</u></p> <p><br/>Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde<br/>als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände</p>  |



**Wasser- u. Bodenverband  
Norby - Bohnert**  
Karte des Verbandsgebietes



25. JAN. 2018

Bestandteil der Satzung  
Der Landrat des  
Kreises Rendsburg Eckernförde  
als Aufsichtsbehörde  
der Wasser- und Bodenverbände

**1:25.000**

- Kopie ohne Maßstab -

Kartgrundlage: TK25 (c) LVerGeo SH; AWVG-SH / Land SH

# Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes UNTERE BUCKENER AU

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / der ~~Verbandsversammlung~~\* vom 03.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

43.600,- EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,- EUR.

## § 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,- EUR
- 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 5.200,- EUR
- 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf \_\_\_\_\_ Stellen
- 4. Der Hebetermin auf den 30.09.2018  
(TT / MM / JJ)

## § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

|   |             |              |
|---|-------------|--------------|
| Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag                      | <u>15,-</u> | EUR/Mitglied |
| Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag                    | <u>11,-</u> | EUR/BE       |
| Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft       | _____       | EUR/ha       |
| Kapitaldienst   | _____       | EUR/Nha/ha   |
| Deichunterhaltung                                       | _____       | EUR/BE/ha    |
| Schöpfwerksunterhaltung                                 | _____       | EUR/BE/ha    |
| Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen | _____       | EUR/ha       |

MÖREL, den 03.01.2018  
(Ort) (Datum)

  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in Straße, PLZ Ort, Tel.: nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 16. Feb. 2018



# Haushaltssatzung

des

## Wasser- und Bodenverbandes Norby-Bohnert

für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

24.100,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

\_\_\_\_\_ EUR.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf \_\_\_\_\_ EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf \_\_\_\_\_ EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf \_\_\_\_\_ Stellen
4. Der Hebetermin auf den 15.05.2018  
(TT / MM / JJ)

### § 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

|   |              |              |
|---|--------------|--------------|
| Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag                | <u>20,00</u> | EUR/Mitglied |
| Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag              | <u>9,50</u>  | EUR/BE       |
| Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft | <u>1,00</u>  | EUR/ha       |
| Schöpfwerksunterhaltung                           | _____        | EUR/BE/ha    |
| Deichunterhaltung                                 | _____        | EUR/BE/ha    |

Süderbrarup, den 18.12.2017  
(Ort) (Datum)

  
(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in team Allee 4-8, 24392 Süderbrarup, Tel.: 04641/529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 16. Feb. 2018